

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Neustadt a.d.Donau

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Kostengesetz (KG) erlässt die Stadt Neustadt a.d.Donau folgende

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe in Neustadt a.d.Donau (Alter Friedhof, Waldfriedhof), Bad Gögging, Mühlhausen, Schwaig, Geibenstetten und Irnsing, deren Bestattungseinrichtungen und für die sonstigen Leistungen der Stadt Neustadt a.d.Donau sowie für die Leichenhäuser in Neustadt a.d.Donau, Bad Gögging, Irnsing, Schwaig, Mühlhausen, Geibenstetten, Arresting und Marching werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte.
- (2) Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung durch die Stadt Neustadt a.d.Donau fällig.
- (3) Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn eine hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer

1. das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
2. zur Übernahme der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
3. den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenschuldner gelten als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenarten

Die Stadt Neustadt a.d.Donau erhebt Gebühren für

- a) Erwerb und Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Grabstellen (Grabgebühren)
- b) Benutzung der Aussegnungshalle
- c) Leichenhausbenutzung
- d) sonstige Gebühren

§ 5 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren werden wie folgt unterschieden:

1. Reiheneinzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen	250,00 €
2. Reihenfamiliengräber für Erd- und Urnenbestattungen	500,00 €
3. Reihenkindergräber	50,00 €
4. Reihenurnengräber	200,00 €
5a. Reihenurnennischen	900,00 €
5b. weitere Urne in der Nische	450,00 €
5c. Urne in der Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage „Fenster der Erinnerung“	400,00 € ¹
6. Wahleinzelngräber für Erd- und Urnenbestattungen	400,00 €
7. Wahlfamiliengräber für Erd- und Urnenbestattungen	800,00 €
8. Gruft je Quadratmeter	250,00 €

Vorgenannte Grabgebühren gelten für eine Laufzeit von 20 Jahren. Ergibt sich bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes eine kürzere Laufzeit, so wird die Gebühr anteilig erhoben, Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die in Absatz 1 genannten Grabarten sind mit folgenden Ausnahmen auf allen städtischen Friedhöfen möglich:

- 1. Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 nur im Ortsteil Bad Gögging
- 2. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nur in Neustadt a.d.Donau (Alter Friedhof), sowie in den Ortsteilen Bad Gögging, Irsing, Schwaig, Mühlhausen und Geibenstetten
- 3. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nur in Neustadt a.d.Donau (Waldfriedhof) und im Ortsteil Bad Gögging
- 4. Abs. 1 Satz 1 Nr. 5a und 5b nur in Neustadt a.d.Donau (Waldfriedhof)

¹ § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 Buchst. c eingefügt durch Änderungssatzung vom 24.11.2017

- (3) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten erhöht sich die Grabgebühr um die Kosten der Erstellung des Fundamentes. Die Kosten für die Herstellung der Fundamente sind in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (4) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes übersteigt, dann ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern. Die Grabgebühr nach Abs. 1 wird dabei immer für volle Jahre erhoben. Das neue Nutzungsrecht endet mit dem gleichen Tag und Monat wie das bisherige Nutzungsrecht.

§ 6 Überführungsgebühren, Tätigkeit der Leichen- und Totengräber

Die Überführungsgebühren und die Gebühren für die Tätigkeiten der Leichenträger und der Totengräber richten sich nach den Gebührensätzen der jeweiligen Bestattungsinstitute und werden unmittelbar durch diese erhoben.

§ 7 Leichenhaus

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 45,00 €.

§ 8 Aussegnungshalle

- (1) Eine Aussegnungshalle ist nur auf dem städtischen Waldfriedhof in Neustadt a.d. Donau, Landshuter Straße, vorhanden.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 75,00 €.

§ 9 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben für

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Ausstellung eines Leichenpasses | 15,00 € |
| 2. Genehmigung zur Erstellung eines Grabdenkmales | 15,00 € |
| 3. Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre einschl. Ausstellung eines Berechtigungsausweises | 200,00 € |
| 4. Erteilung einer Graburkunde | 10,00 € |
| 5. Umschreibung einer Graburkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten | 10,00 € |

- | | |
|------------------------------------------|---------|
| 6. Abfallbeseitigung und Wasserverbrauch | |
| a) Einzelgräber | 60,00 € |
| b) Familiengräber | 90,00 € |
| c) Kindergräber | 40,00 € |
| d) Urnengräber | 40,00 € |

Die Gebühren unter Nr. 6 gelten für eine Laufzeit von 20 Jahren. Ergibt sich bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes eine kürzere Laufzeit, so wird die Gebühr anteilig erhoben.

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 7. Grabplatte für Urnennische | 150,00 € |
| 8. Beschriftung der Gedenkstele
an der Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage
„Fenster der Erinnerung“ mit Familien- und
Vorname, Geburts- und Sterbedatum | 250,00 € ² |
| 9. Fundamentgebühr ³
für Einzelgrab | 150,00 € |
| für Familiengrab | 300,00 € |
| 10. Entfernen eines Grabdenkmales ⁴ | 150,00 € |

Gebühren, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden nach einer dieser Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der Einrichtung zu berücksichtigen.

§ 10 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 28. November 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Neustadt a.d. Donau vom 18. November 2011 außer Kraft.

² § 9 Satz 1 Nr. 8 neu eingefügt durch Änderungssatzung vom 24.11.2017

³ § 9 Satz 1 Nr. 8 wurde zu Nr. 9 durch Änderungssatzung vom 24.11.2017

⁴ § 9 Satz 1 Nr. 9 wurde zu Nr. 10 durch Änderungssatzung vom 24.11.2017

Neustadt a.d.Donau, 14.11.2010

Thomas Reimer
Erster Bürgermeister

(Siegel)